



KPT, Postfach, CH-3001 Bern
kpt.ch

Verkehrs- und Privatrechtsschutz-Versicherung (VPR)

Allgemeine Versicherungsbedingungen AVB
Ausgabe 01.2025

Vertrag

Zweck VPR Art. 1

Der Verkehrs- und Privatrechtsschutz ist eine Ergänzung zum Gesundheits- und Auslandsrechtsschutz. Versicherer ist die Coop Rechtsschutz AG mit Sitz in Aarau.

Geltungsbereich VPR Art. 2

Massgebend für den zeitlichen Versicherungsschutz ist der Zeitpunkt des Grundereignisses. Rechtsschutz wird nur gewährt, wenn das Grundereignis nach Abschluss der Zusatzversicherung Krankenpflege-Plus, Krankenpflege-Comfort (BB Ausgabe ab 01.2011) oder Pulse (BB Ausgabe ab 01.2025) bei der KPT Versicherungen AG und nach Bezahlung der Prämie für die Verkehrs- und Privatrechtsschutz-Versicherung bzw. nach Ablauf der Wartefrist eingetreten ist.

Dauer VPR Art. 3

Der Vertrag dauert mindestens ein Jahr, jeweils bis zum 31. Dezember. Das Vertragsverhältnis verlängert sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr.

Sie können den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie schriftlich oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht vor Ablauf der Kündigungsfrist, spätestens am 30. September, eintrifft. Bei Verträgen mit einer längeren Vertragsdauer als drei Jahre gelten die gesetzlichen Kündigungsmodalitäten.

Die Prämie kann aufgrund der Entwicklung des Schadenverlaufs jährlich angepasst werden. Wir teilen Ihnen die neue Prämie bis am 31. Oktober mit, worauf Sie bis am 30. November schriftlich oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht (Eingang bei uns) kündigen können.

Leistungen

Übersicht VPR Art. 4

Die Coop Rechtsschutz gewährt in den abschliessend aufgezählten Fällen folgende Leistungen:

- die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen durch den Rechtsdienst der Coop Rechtsschutz
- Bezahlung bis maximal CHF 300'000.–, sofern keine spezielle Leistungsbeschränkung festgehalten ist,
 - der Kosten von beauftragten Rechtsanwälten
 - der Kosten von beauftragten Experten
 - der zu Ihren Lasten gehenden Verfahrens- und Gerichtskosten
 - der an die Gegenpartei zu entrichtenden Prozessentschädigungen
 - von Strafkautionen zur Vermeidung einer Untersuchungshaft. Diese Leistung wird nur vorschussweise erbracht und ist der Coop Rechtsschutz zurückzuerstatten.

Die Deckungssumme aus den folgenden Versicherungen beträgt maximal CHF 300'000.–:

- Gesundheitsrechtsschutz
- Auslandsrechtsschutz
- Verkehrs- und Privatrechtsschutz

Können in einem Fall Ansprüche aus mehreren Versicherungen abgeleitet werden, so ist gesamthaft die für Sie günstigere Leistungsbeschränkung massgebend.

Versicherte Ereignisse

Verkehrsrechtsschutz VPR Art. 5

Versicherte Personen und Eigenschaften

- Die gemäss VPR Art. 2 versicherten Personen als:
 - Eigentümer oder Halter eines versicherten Fahrzeuges
 - Lenker eines Motor- oder Wasserfahrzeuges
 - Fussgänger, Velofahrer, Mofalenker oder Passagiere irgendeines Transportmittels
- Lenker und Passagiere eines versicherten Fahrzeuges

Versicherte Fahrzeuge:

- auf Sie immatrikulierte Motorfahrzeuge (inkl. eventuelles Ersatzfahrzeug)
- auf Sie in der Schweiz immatrikulierte und stationierte Wasserfahrzeuge
- durch Sie gemietete Motorfahrzeuge

Versicherte Rechtsschutzfälle: **Siehe Tabelle gemäss Anhang 1**

Spezielle Rechtsschutzfälle:

Für folgende spezielle Rechtsschutzfälle gilt ausschliesslich der Beratungsrechtsschutz gemäss Anhang 1, Buchstabe g:

Sämtliche nicht speziell aufgeführten Rechtsschutzfälle und Eigenschaften sowie Fälle

- im Zusammenhang mit der Teilnahme an Wettkämpfen oder Rennen, inkl. Trainings
- im Zusammenhang mit versicherten Fahrzeugen, die dem entgeltlichen Personentransport oder der Fahrschule dienen

Privatrechtsschutz VPR Art. 6

Versicherte Rechtsschutzfälle: **Siehe Tabelle gemäss Anhang 2**

Spezielle Rechtsschutzfälle:

Für folgende spezielle Rechtsschutzfälle gilt ausschliesslich der Beratungsrechtsschutz gemäss Anhang 2, Buchstabe i:

Sämtliche nicht speziell aufgeführten Rechtsschutzfälle und Eigenschaften sowie Fälle im Zusammenhang mit:

- einer gewerblichen Tätigkeit
- selbst bewohnten Liegenschaften mit mehr als drei Wohn- resp. Geschäftseinheiten oder nicht selbst bewohnten Liegenschaften, sowie Ferienwohnungen, welche länger als zwei Monate im Jahr vermietet werden
- dem Erwerb, der Veräusserung, der Verpfändung und der Vermietung von Liegenschaften und Grundstücken, sowie der Auflösung von gemeinschaftlichem Eigentum an solchen
- der Eigenschaft als Organ, gesetzlicher Vertreter oder Gesellschafter von juristischen Personen oder Personengesellschaften
- dem Steuer- und Abgaberecht, Kirchenrecht, öffentlichen Bau- und Planungsrecht sowie Enteignungsrecht
- dem Betreibungs- und Konkursrecht über Ihr Vermögen
- Wertpapieren, Finanz- und Anlagegeschäften, Bürgschaften sowie Spiel und Wette
- Luftfahrzeugen, sofern eine amtliche Eignungsprüfung erforderlich ist
- Motorfahrzeugen
- Fragen aus dem Personen- Familien- und Erbrecht sowie aus dem Konkubinatsrecht

Nicht versicherte Ereignisse und Kosten (Verkehrs- und Privatrechtsschutz) VPR Art. 7

Kein Rechtsschutz wird gewährt bei Fällen:

- gegenüber der Coop Rechtsschutz oder deren Organen und gegenüber Beauftragten
- im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung einer Straftat sowie bei vorsätzlich verursachten Rechtsschutzfällen

- im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen oder Unruhen
- im Zusammenhang mit dem reinen Inkasso von Forderungen sowie bei Fällen im Zusammenhang mit abgetretenen Forderungen

Nicht versichert sind:

- Bussen
- Schadenersatz
- Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter verpflichtet ist
- Kosten für öffentliche Beurkundung und Registereinträge

Abwicklung VPR Art. 8

Coop Rechtsschutz ergreift nach Rücksprache mit Ihnen die zu Ihrer Interessenwahrung gebotenen Massnahmen.

Wenn sich der Beizug eines Rechtsanwaltes als notwendig erweist, insbesondere bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder bei Interessenkollision, können Sie diesen frei wählen.

Vor Beauftragung des Anwaltes ist die Zustimmung sowie eine Kostengutsprache der Coop Rechtsschutz einzuholen. Bei Missachtung dieser Bestimmung kann Coop Rechtsschutz ihre Leistungen kürzen.

Bestehen für einen Anwaltswechsel keine triftigen Gründe, haben Sie die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.

Meinungsverschiedenheiten VPR Art. 9

Bei Meinungsverschiedenheiten über das weitere Vorgehen, insbesondere in Fällen, welche der Versicherer als aussichtslos beurteilt, wird auf Ihr Verlangen ein Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet. Als Schiedsrichter wird eine von beiden Parteien gemeinsam bestimmte Person eingesetzt. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen über die Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO). Prozessieren Sie auf eigene Kosten, so werden die vertraglichen Leistungen erbracht, wenn in der Hauptsache das Ergebnis günstiger ist als gemäss Beurteilung durch den Versicherer.

Abtretung VPR Art. 10

Ihnen zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen sind dem Versicherer abzutreten.

Datenschutz VPR Art. 11

Die Bearbeitung von Personendaten bildet eine unentbehrliche Grundlage des Versicherungsgeschäfts. Bei der Bearbeitung der Personendaten gelten die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Datenschutz und seine Verordnung. Wenn nötig holt die Coop Rechtsschutz im Schadenfall die erforderliche Einwilligung ein.

Während der Vertragsdauer ist die Datenbearbeitung bei der Meldung eines Schadenfalles erforderlich. Zur Abklärung des Sachverhalts kann es notwendig sein, Anfragen an Dritte zu richten und mit diesen die Personendaten auszutauschen (KPT, um die Versicherungsdeckung abzuklären; Doppelversicherungen, um die Deckung abzuklären und die Fallbearbeitung zu koordinieren).

Die Datensammlungen der Coop Rechtsschutz werden elektronisch und in Papierform geführt. Sie sind nach Massgabe des Datenschutzgesetzes gegen unberechtigte Einsichtnahme geschützt. Die Daten werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen nur in erforderlichem Umfang aufbewahrt. Sie haben nach Massgabe des Datenschutzgesetzes das Recht, von der Coop Rechtsschutz Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten über Sie in den Datensammlungen bearbeitet werden. Sie können verlangen, dass unrichtige Daten gelöscht werden.



KPT, Postfach, CH-3001 Bern
kpt.ch

Obliegenheiten

Melde- und Mitwirkungspflicht VPR Art. 12

Sie sind verpflichtet, den Eintritt eines Rechtsschutzfalles unverzüglich der Coop Rechtsschutz AG (Tel. +41 [0]62 836 00 00, kpt@cooprecht.ch), auf deren Verlangen schriftlich, zu melden.

Sie haben die Coop Rechtsschutz bei der Bearbeitung des Rechtsschutzfalles zu unterstützen, die notwendigen Vollmachten und Auskünfte zu erteilen, sowie Ihnen zugehende Mitteilungen, insbesondere von Behörden, ohne Verzug weiterzuleiten. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten kann die Coop Rechtsschutz ihre Leistungen kürzen, sofern Sie nicht nachweisen, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der geschuldeten Leistungen gehabt hat. Bei grober Verletzung können die Leistungen verweigert werden.

Administration

Adresse des Versicherers VPR Art. 13

Die Coop Rechtsschutz AG, Entfelderstrasse 2, CH-5001 Aarau (Tel. +41 [0]62 836 00 00), ist Versicherungsträgerin und verpflichtet sich, im Rahmen der vorhergehenden Bestimmungen die versicherten Leistungen zu erbringen.

Bern, 1. September 2024
KPT Versicherungen AG

Anhang 1 zu den AVB Verkehrs- und Privatrechtsschutz-Versicherung (VPR) Ausgabe 01.2025

Versicherte Rechtsschutzfälle Verkehrsrechtsschutz	Örtliche Geltung	Wartefrist	Grundereignis	Leistungsbe- schränkung	Besonderheiten
a) Geltendmachung von ausservertraglichem Schadenersatz gegenüber dem Verursacher resp. dessen Haftpflichtversicherung	weltweit	keine	Zeitpunkt der Verursachung des Schadens	ausserhalb Europas CHF 30'000.–	– Mindeststreitwert: CHF 300.– – nicht versichert sind: die Abwehr von Schadenersatzansprüchen sowie die Geltendmachung reiner Vermögensschäden (ohne damit zusammenhängende Körper- oder Sachschäden)
b) Strafverfahren gegen Sie	Europa und Mittelmeer- randstaaten	keine	Zeitpunkt des Gesetzesverstosses	keine	– bei einer Anklage wegen eines Vorsatzdeliktes erfolgt eine Kostenübernahme nur nach einem Freispruch
c) Administrativverfahren	Europa und Mittelmeer- randstaaten	keine	Zeitpunkt des Gesetzesverstosses	keine	– nicht versichert sind: Fälle im Zusammenhang mit der Wiedererlangung des Führerausweises
d) Rechtsstreitigkeiten mit einer Versicherung, Krankenkasse oder Pensionskasse	Europa und Mittelmeer- randstaaten	3 Monate	Zeitpunkt des Ereignisses, das den Versicherungsanspruch auslöst, ansonsten Datum der den Streit auslösenden Mitteilung	keine	– Mindeststreitwert: CHF 300.–
e) Rechtsstreitigkeiten aus obligationenrechtlichen Verträgen	Europa und Mittelmeer- randstaaten	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	CHF 3'000.–	– Mindeststreitwert: CHF 300.– – nicht versichert sind: Fälle im Zusammenhang mit gewerbemässigen Verträgen



KPT, Postfach, CH-3001 Bern
kpt.ch

Anhang 1 zu den AVB Verkehrs- und Privatrechtsschutz-Versicherung (VPR) Ausgabe 01.2025

Versicherte Rechtsschutzfälle Verkehrsrechtsschutz	Örtliche Geltung	Wartefrist	Grundereignis	Leistungsbe- schränkung	Besonderheiten
f) Verfahren mit Steuerbehörden betreffend Motorfahrzeugsteuern	Europa und Mittelmeer- randstaaten	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	keine	
g) Rechtsberatung in sämtlichen übrigen Rechtsstreitigkeiten	Europa und Mittelmeer- randstaaten	Keine	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	CHF 300.–	– je Angelegenheit besteht Anspruch auf eine Beratung

Anhang 2 zu den AVB Verkehrs- und Privatrechtsschutz-Versicherung (VPR) Ausgabe 01.2025

Versicherte Rechtsschutzfälle Privatrechtsschutz	Örtliche Geltung	Wartefrist	Grundereignis	Leistungsbe- schränkung	Besonderheiten
a) Geltendmachung von ausservertraglichem Schadenersatz gegenüber dem Verursacher resp. dessen Haftpflichtversicherung	weltweit	keine	Zeitpunkt der Verursachung des Schadens	ausserhalb Europas CHF 30'000.–	– Mindeststreitwert: CHF 300.– – nicht versichert sind: die Abwehr von Schadenersatzansprüchen sowie die Geltendmachung reiner Vermögensschäden (ohne damit zusammenhängende Körper- oder Sachschäden)
b) Strafverfahren gegen Sie	Europa und Mittelmeer- randstaaten	keine	Zeitpunkt des Gesetzesverstosses	keine	– bei einer Anklage wegen eines Vorsatzdeliktes erfolgt eine Kostenübernahme nur nach einem Freispruch
c) Rechtsstreitigkeiten mit einer Versicherung, Krankenkasse oder Pensionskasse	Europa und Mittelmeer- randstaaten	3 Monate	Zeitpunkt des Ereignisses, das den Versicherungsanspruch auslöst, ansonsten Datum der den Streit auslösenden Mitteilung	keine	– Mindeststreitwert: CHF 300.–
d) Rechtsstreitigkeiten als Mieter gegenüber dem Vermieter	Europa und Mittelmeer- randstaaten	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	keine	– Mindeststreitwert: CHF 300.–



KPT, Postfach, CH-3001 Bern
kpt.ch

Anhang 2 zu den AVB Verkehrs- und Privatrechtsschutz-Versicherung (VPR) Ausgabe 01.2025

Versicherte Rechtsschutzfälle Privatrechtsschutz	Örtliche Geltung	Wartefrist	Grundereignis	Leistungsbe- schränkung	Besonderheiten
e) Rechtsstreitigkeiten als Arbeit- nehmer oder Beamter gegen- über dem Arbeitgeber	Europa und Mittelmeer- randstaaten	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	keine	– Mindeststreitwert: CHF 300.– – nicht versichert sind: arbeitsrecht- liche Streitigkeiten von Direktoren, Geschäftsleitungsmitgliedern, Berufssportlern und -trainern – Voraussetzung: Schweizer Recht und Gerichtsstand
f) Rechtsstreitigkeiten aus obli- gationenrechtlichen Verträgen	Europa und Mittelmeer- randstaaten	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	keine ausser CHF 3'000.– für Fälle im Zu- sammenhang mit dem Bau, Umbau, Ab- bruch von Lie- genschaften, sofern eine behördliche Bewilligung notwendig ist	– Mindeststreitwert: CHF 300.– – nicht versichert sind: Streitig- keiten aus Konkubinat
g) Zivilrechtliche Streitigkeiten mit direkt angrenzenden Nach- barn wegen Immissionen und Grenzfragen	Europa und Mittelmeer- randstaaten	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	CHF 3'000.–	



KPT, Postfach, CH-3001 Bern
kpt.ch

Anhang 2 zu den AVB Verkehrs- und Privatrechtsschutz-Versicherung (VPR) Ausgabe 01.2025

Versicherte Rechtsschutzfälle Privatrechtsschutz	Örtliche Geltung	Wartefrist	Grundereignis	Leistungsbe- schränkung	Besonderheiten
h) Zivilrechtliche Streitigkeiten aus Eigentum, beschränkten dinglichen Rechten oder Besitz	Europa und Mittelmeer- randstaaten	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	CHF 3'000.–	– versichert sind nur Rechtsstreitig- keiten im Zusammenhang mit selbst bewohnten, in der Schweiz gelegenen Liegenschaften bis max. drei Wohnungen
i) Rechtsberatung in sämtlichen übrigen Rechtsstreitigkeiten	Europa und Mittelmeer- randstaaten	keine	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	CHF 300.–	– je Angelegenheit besteht Anspruch auf eine Beratung